Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch und Gewalt

1. Leitbild des Thomas-Eßer-Berufskollegs
2. „Was ist Sexualisierte Gewalt?“ – Begriffsdefinition
3. Interventionsplan
4. Verhaltenskodex für KollegInnen und SchülerInnen
5. Aufklärung und Prävention
6. Ergänzendes
7. Anhänge:
    a. Schaubild *Intervention bei Übergriffen durch eine Lehrkraft*
    b. Externe Informations- und Anlaufstellen

1. Leitbild des Thomas-Eßer Berufskollegs

Das Thomas-Eßer-Berufskolleg des Kreises Euskirchen fokussiert sich auf Berufsbilder in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Soziales und sieht seinen Erziehungsauftrag schwerpunktmäßig in der Förderung von verantwortungsbewusstem und sozialem Handeln. Entsprechend unserem Leitbild orientieren wir uns dabei an dem Leitziel

"Wir gehen offen, respektvoll und wertschätzend miteinander um und sorgen für verlässliche Strukturen."

Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Kindern und Jugendlichen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt wird und die meisten von ihnen auch Schülerinnen und Schüler sind, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst. Dieses Konzept soll daher auch dazu beitragen, dass in der Vergangenheit erlittene Gewalt nicht fortgesetzt wird und sich die Opfer gesehen fühlen. Es handelt sich hier ausdrücklich um ein Präventions- und Interventionskonzept, ggfs. notwendige Nachsorge findet individuell und abgestimmt auf die Bedarfe der betroffenen Personen statt.

Am Thomas-Eßer-Berufskolleg wird daher jede Form von Ausgrenzung und Gewalt, auch sexuelle Gewalt, gegenüber Lernenden, Lehrkräften, der Schulleitung und weiteren Beschäftigten, rigoros abgelehnt. Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht verletzen. Diese Form von Gewalt kann sich in verbalen, nonverbalen und physischen Formen manifestieren und zielt darauf ab, die persönliche Integrität und Autonomie im sexuellen Bereich zu verletzen oder zu missachten. Ausdrücklich sind hiermit auch Grenzüberschreitungen und Persönlichkeitsrechtsverletzungen im digitalen Raum (z. B. auf Social Media) gemeint.

Mit einem Schutzkonzept, das präventive Maßnahmen einschließt, wollen wir einerseits dafür sorgen, dass Missbrauch in jeglicher Form am Thomas-Eßer-Berufskolleg keinen Raum erhält; zum anderen wollen wir aber auch ein Kompetenzort sein, an dem junge Menschen, die innerhalb oder außerhalb der Schule von (sexueller) Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um der Gewalt zu entkommen, sie möglicherweise zu beenden und sie verarbeiten zu können.

2. „Was ist Sexualisierte Gewalt?" – Begriffsdefinition

Die folgende Definition gewährleistet im schulischen Alltag einen sicheren Umgang mit dem Begriff sexualisierte Gewalt und grenzt sie von anderen Gewaltformen ab:

Sexualisierte Gewalt beschreibt alle Formen von Übergriffen, die intime Grenzen einer Person überschreiten. Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die entweder gegen den eigenen Willen vorgenommen wird, oder in der die körperliche, psychische, kognitive, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit der Betroffenen ausgenutzt wird. Dies kann von sexualisierenden Äußerungen bis zum Straftatbestand der Vergewaltigung gehen. Diese Taten finden ebenso in sozialen Medien statt. Im Kontext sexueller Gewalt wird unterschieden nach Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen, sexueller Gewalt und Straftaten.

Grenzverletzungen

- geschehen oft unbeabsichtigt
- Einstufung des Verhaltens beruht auf dem subjektiven Erleben der Betroffenen
- einmalige / seltene Missachtung
  - einer adäquaten körperlichen Distanz,
  - der Grenzen der professionellen Rolle,
  - von Persönlichkeitsrechten (Recht auf das eigene Bild / Social Media),
  - der Intimsphäre,
  - eines respektvollen Umgangsstils (abwertende, rassistische, sexistische Bemerkungen).

Sexuelle Übergriffe

- sind niemals zufällig oder unbeabsichtigt
- Normen und Regeln werden bewusst missachtet
- Widerstände des Opfers werden ignoriert
- können auch verbal stattfinden
- setzen sich über Kritik Dritter hinweg
- wiederholte Missachtung einer angemessenen Distanz
- sind noch nicht strafbar, dienen aber oft der Vorbereitung weiterer Gewalttaten

Sexuelle Gewalt

- bewusste und gezielte psychische oder körperliche Misshandlung, also auch Erzeugung von Scham, Schmerz und Verletzungen
- Gewalt ist nicht immer körperlich, geschieht aber immer gegen den Willen der betroffenen Person
- Gewalt ist immer auch Machtmissbrauch und eine tiefgreifende Grenzverletzung
- sexualisierte Gewaltverbreitung pornografischer Inhalte
- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- sexueller Missbrauch von Kindern
- sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff
- Vergewaltigung

Vgl.:https://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/schutz_vor_missbrauch_in_der_jugendsozialarbeit.pdf Kapitel 3 nach: Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M., Eberhardt, B. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.

3. Interventionsplan

Unser Handlungsplan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von (sexueller) Gewalt bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit und ist somit ein Wegweiser für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes.

3.1 Was kann passieren?

Vier Fallkonstellationen können auftreten:

a) (Sexuelle) Gewalt durch eine Person außerhalb der Schule (z. B. in der Familie, im Sportverein, etc.)
b) (Sexuelle) Gewalt durch Mitschülerinnen und Mitschüler in der Schule
c) (Sexuelle) Gewalt durch Erwachsene in der Schule (z.B. durch eine Lehrkraft, pädagogische oder nicht-pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, etc.)
d) (Sexuelle) Gewalt gegen eine Lehrkraft, pädagogische oder nicht-pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, etc. durch eine Schülerin bzw. einen Schüler

3.2 Wer hilft?

Grundsätzlich kann und muss jede Lehrkraft als Anlaufstelle für einen Schüler bzw. eine Schülerin fungieren.
Daneben gibt es eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen, die zu Schuljahresbeginn von der kompletten Schülerschaft als sogenannte Schülervertretungslehrkräfte gewählt werden und deren Aufgabe es ist, sich besonders für die Belange der Schülerschaft einzusetzen. Diese KollegInnen werden insbesondere dann von SchülerInnen angesprochen, wenn es um Konflikte jedweder Art zwischen Lehrenden und Lernenden geht. Das Team der Schulsozialarbeit, die Beratungslehrkräfte und die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen (vgl. 5.2) sind in jedem Fall ansprechbar, über das Jugendamt speziell geschulte Fachkräfte können hinzugezogen werden.
Selbstverständlich ist auch die Schulleitung jederzeit offen für die Belange der Lernenden. Bei Verdachtsmomenten jedweder Art muss sie zwingend unterrichtet werden.

3.3 Was tue ich, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler sich mir anvertraut?

In den oben aufgeführten Fällen a-c muss zwischen dem Recht des oder der Heranwachsenden auf Vertraulichkeit und Verschwiegenheit auf der einen Seite und unserer beruflichen Pflicht zur Meldung einer Kindswohlgefährdung (laut § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) sowie dem Schutz des Opfers vor schweren Schädigungen auf der anderen Seite abgewogen werden.
Wir klären daher die Schülerin bzw. den Schüler zu Beginn eines Gesprächs darüber auf, dass wir zur Meldung einer Straftat ggfs. verpflichtet sind, jedoch nichts ohne Rücksprache mit der betroffenen Person unternehmen werden und diese über alle weiteren Schritte informiert wird.
Betroffenen Personen begegnen wir wertschätzend und unvoreingenommen. Wir bestärken sie in ihrer Entscheidung sich Hilfe zu holen und loben sie für ihren Mut, sich uns anzuvertrauen.

Kompetente Unterstützung bekommen alle am Thomas-Eßer-Berufskolleg Beschäftigten von den Fachkräften Schulsozialarbeit, die mit diversen Hilfsstellen im Kreis Euskirchen vernetzt sind und in jedem Fall in den weiteren Gesprächsverlauf mit einer betroffenen Schülerin bzw. einem betroffenen Schüler einbezogen werden sollten.
Die beteiligten PädagogInnen sind zu einem Gespräch mit dem oder der betroffenen Minderjährigen und den Sorgeberechtigten bzw. mit der volljährigen Person zur Erörterung des Sachverhalts verpflichtet und müssen dazu auffordern, geeignete Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wenn eine Kindeswohlgefährdung fortbesteht, sind sie befugt, dies dem Jugendamt zu melden. Dies muss den Betroffenen und bei Minderjährigen auch den Sorgeberechtigten vorher mitgeteilt werden.
Besteht die begründete Sorge, dass eine minderjährige betroffene Person durch die Information der Erziehungsberechtigten zusätzlich gefährdet würde, kann eine Meldung beim Jugendamt auch ohne vorherige Information erfolgen.

3.4 Was tun bei Vermutungen?

- Ruhe bewahren
- Auffälligkeiten detailliert dokumentieren (mit Datum, Ort, Beschreibung des Vorfalls)
- Austausch mit Schulleitung und Schulsozialarbeit suchen
- mit der betroffenen Person in Kontakt treten und Hilfe anbieten

3.5 Was sollte ich auf keinen Fall tun?

- Unüberlegt Betroffene und Beschuldigte gegenüberstellen und konfrontieren
- Eltern voreilig über Verdacht informieren ohne Sicherheit über deren Reaktion (Geheimhaltungsdruck erhöht sich bei innerfamiliärem Missbrauch)
- Polizei informieren ohne vorherige Beratung bzw. Rücksprache mit Schulsozialarbeit und Schulleitung

3.6 Gesetzliche Grundlagen für das Handeln von Lehrkräften und Schulleitung bei Gefährdung

Schulgesetz § 42, 6:
„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über das Einbeziehen des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

ADO § 29 besondere Vorkommnisse:

1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (z. B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung). Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der

Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss (vgl. RdErl. v. 31. 8. 2007 – BASS 18 – 03 Nr. 1). Die Eltern (§ 123 SchulG) sind zu benachrichtigen.

2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG).
3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf einen sexuellen Missbrauch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträger und außerschulischer Partner der Schule.

4. Verhaltenskodex am Thomas-Eßer-Berufskolleg

4.1 Verhaltenskodex für Lehrende und weitere an der Schule Beschäftigte

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Lehrkräfte stehen zudem durch die Leistungsbewertung in einer besonderen Machtposition.
Damit diese Basis nicht für (sexualisierte) Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede Pädagogin und jeder Pädagoge ist dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu SchülerInnen angemessen zu gestalten. Wir begreifen den Verhaltenskodex als Chance, nutzen ihn konstruktiv für unsere schulische Arbeit und stärken unsere Achtsamkeit im Umgang miteinander.
Das sind die Regeln, die im Umgang mit Schülerinnen und Schülern für alle schulischen Beschäftigten gelten:

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Respekt. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte und bestärke sie darin, respektvoll und tolerant miteinander umzugehen.
- Um unserer Vorbildfunktion im Schulleben nachzukommen, ist auch der Umgang untereinander im KollegInnenkreis in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung und Respekt geprägt. Wir machen uns bewusst, dass in sozialen Netzwerken diese Regeln ebenso gelten wie im realen Leben.
- Ich gehe vertrauensvoll und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Körperliche Berührungen werden vermieden und erfolgen nur in erforderlichen Umfang (z. B. im Sportunterricht).
- Mir ist meine besondere Vertrauens- und Machtposition bewusst. Ich handle transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus. In meiner Sprache und in meinem Verhalten achte ich darauf, niemanden zu verletzen, bloßzustellen oder zu demütigen.
- Erzieherische Maßnahmen gestalte ich so, dass sie die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschreiten. Ich achte darauf, dass sie im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für die Betroffenen plausibel sind.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes (sexualisiertes) Verhalten in Wort und Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Sobald ich Grenzverletzungen

wahrnehme, bin ich verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten (Flursituationen, Aufsicht, im „Vorbeigehen“).

- Ich kenne die Handlungsleitlinie der Schule und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
- Ich weiß, dass jegliche Form von gewalttätigen Übergriffen gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen hat.

4.2 Verhaltenskodex für Lernende

Respekt und Toleranz sind selbstverständlich keine Einbahnstraße, daher verpflichten sich auch die Lernenden, einen wertschätzenden Umgang mit Mitschülern und Mitschülerinnen sowie mit den Lehrkräften und Beschäftigten der Schule zu pflegen.

Hierzu gelten insbesondere folgende Regeln:

- Ich diskriminiere niemanden aufgrund seines Geschlechts, seiner Sexualität, seiner körperlichen Verfassung, seiner Herkunft, seines Glaubens oder sonstiger Besonderheiten.
- Ich gehe respektvoll und höflich mit allen meinen Mitmenschen um.
- Wir achten das Recht am eigenen Bild und machen uns als Schulgemeinschaft bewusst, dass in sozialen Netzwerken die Regeln von Anstand, Respekt und Toleranz ebenso gelten wie im realen Leben.
- Ich praktiziere weder selbst körperliche oder verbale Gewalt in irgendeiner Form noch toleriere ich sie bei anderen, d.h. ich setze mich aktiv gegen grenzverletzendes Verhalten ein – die Grenze bestimmt jede Person für sich und wird nicht an meiner Empfindung gemessen.
- Bei Konflikten suche ich das Gespräch und wende mich zwecks Hilfe und/oder Unterstützung ggf. an eine Lehrkraft meines Vertrauens, die Schulsozialarbeit, die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer, die Bereichsleitung, die SV oder die Schulleitung.

Ich weiß, dass jegliche Form von gewalttätigen (oder sexualisierten) Übergriffen gegenüber Mitschülerinnen oder Mitschülern sowie gegenüber Lehrkräften und Beschäftigten des Thomas-Eßer-Berufskollegs disziplinarische und ggf. strafrechtliche Konsequenzen hat.

5 Aufklärung und Prävention

Zentrales Präventionsinstrument und Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang aller Mitglieder der Schulgemeinschaft miteinander sowie für die Wahrung eines angemessenen Verhältnisses von Nähe und Distanz sind die Verhaltenskodexe des Thomas-Eßer-Berufskollegs (s. 4.1 und 4.2). Die Einhaltung der in den Kodexen formulierten Vereinbarungen bietet beiden Seiten Schutz: SchülerInnen vor (sexueller) Gewalt und dem Personal vor unbegründetem Verdacht.
Die Verhaltensregeln werden in Dienstbesprechungen mit allen Beschäftigten ausführlich erörtert. Neues Personal erhält den Kodex im Rahmen der Einarbeitung von der Schulleitung.
Den Schülerinnen und Schülern wird der für sie relevante Teil zu Beginn ihrer Schullaufbahn am Thomas-Eßer-Berufskolleg dargelegt.

5.1. Präventionsmaßnahmen und -projekte (Schulsozialarbeit)

Der präventiven Arbeit im Schulleben im Allgemeinen und im Unterricht im Besonderen kommt eine zentrale Bedeutung zu. Im Blickfeld steht hier der Erwerb von grundlegenden Kompetenzen für den Aufbau und die Pflege tragfähiger sozialer Beziehungen durch die SchülerInnen. Damit die SchülerInnen ihre Rechte wahrnehmen können, werden Teilhabemöglichkeiten, Beschwerdestrukturen und AnsprechpartnerInnen in der Schule transparent gemacht.
Gleichzeitig werden maßgebliche Impulse für die Entwicklung des Selbstkonzepts, der eigenen persönlichen Identität und Integrität gesetzt. Das Erleben von Selbstwirksamkeit sowie die Anbahnung einer Perspektivübernahme für die Interessen und Belange anderer sind Grundlage für die Fähigkeit zur Übernahme sozialer Verantwortung und das Setzen eigener Grenzen. Daher sollte es Angebote zur emotionalen und sozialen Entwicklung in Unterricht und Schulleben geben, die sich sowohl im Rahmen des allgemeinen schulischen Erziehungshandelns als auch in spezifisch ausgerichteten Unterrichtseinheiten umsetzen lassen.
Da viele unserer SchülerInnen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anstreben, ist es wichtig, sie für Themen wie Gewalt und sexuellen Missbrauch zu sensibilisieren. Daher werden in diversen Bildungsgängen Präventionsprojekte auch von externen Kooperationspartnern durchgeführt.
Insgesamt ist es uns als Schule ein Herzensanliegen, einen geschützten Raum zu schaffen, in dem sich alle sicher und wohl fühlen.
Über das direkte Ansprechen des Themas hinaus vermitteln wir den SchülerInnen Leitsätze, die ihnen helfen, sich selbst zu schützen:

- Fair geht vor.
- Dein Körper gehört Dir.
- Nein heißt Nein.
- Du darfst dich beschweren.
- Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat.

5.2 Schulinterne AnsprechpartnerInnen

In unserer Schule verstehen sich alle LehrerInnen (insbesondere Beratungs- und SV-Lehrkräfte) sowie die Fachkräfte Schulsozialarbeit als interne Anlaufstellen.

Schulsozialarbeit:

Monika Lauer: lauer@teb-eu.eu
Barbara Korbmacher: korbmacher@teb-eu.eu
Iris Nikolaus: nikolaus@teb-eu.eu
Ulrike Schelhove: schelhove@teb-eu.eu

Beratungslehrkräfte:

Marcus Farwick: farwick@teb-eu.eu
Andrea Klein: klein@teb-eu.eu
Markus Bienstein: bienstein@teb-eu.eu
Sebastian Laßau: lassau@teb-eu.eu

SV-Lehrkräfte: sv-verbindungslehrer@teb-eu.eu

Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen:

Heike Schön-Teilmanns: schoen@teb-eu.eu
Claudia Thomann-Müller: thomann-mueller@teb-eu.eu

6. Ergänzendes

6.1 Blick auf die TäterInnen

Laut unserer Rechtsordnung gelten alle Menschen bis zur abschließenden Aufklärung eines Falles und seiner Beurteilung als unschuldig. Dies gilt es mit Blick auf die TäterInnen angemessen zu berücksichtigen.
Häufig sind und waren TäterInnen selbst Opfer von sexualisierter Gewalt und trotzdem sind TäterInnen für ihre Handlungen und Misshandlungen allein verantwortlich - eigene Opfererfahrungen werden in jedem Fall nachrangig und exklusiv behandelt.
Die pädagogische Arbeit in diesem Kontext erfordert ein hohes Maß an Sensibilität und Professionalität. Gegebenenfalls ist es unsere Aufgabe, für TäterInnen eine geeignete professionelle Unterstützung sicherzustellen. Dies ist in der Regel nur in Zusammenarbeit mit Polizei, Jugendamt und Beratungsstellen leistbar. Unsere Aufgaben enden dort, wo die von Justiz, Polizei, medizinischer und psychologischer Versorgung bzw. Jugendschutz beginnen. Selbstverständlich bieten wir diesen Stellen und Behörden unsere Kooperation an.
Es gelten die Regelungen des Schulgesetztes. Zudem werden Straftaten in jedem Fall zur Anzeige gebracht. Wichtigstes Ziel bleibt der Schutz von Opfern, eine Begleitung nach ihren Erfordernissen und unseren Möglichkeiten.

6.2 Personalverantwortung

Die Personalverantwortung im Fall von sexualisierter Gewalt wird von der Schulleitung wahrgenommen, indem sie alle Mitarbeitenden für das Thema sensibilisiert. In Einstellungsgesprächen werden zukünftige Lehrkräfte oder MitarbeiterInnen des Schulpersonals über unser Konzept informiert, die Schulleitung betont den bindenden Charakter.
In Reflexionsrunden berät die erweiterte Schulleitung über den aktuellen Stand der fortgesetzten Arbeit an der Durchsetzung des Präventionskonzepts. Um die Arbeit im Rahmen des Schutzkonzeptes zu evaluieren und weiterzuentwickeln steht die Schulleitung regelmäßig im Austausch mit dem „Krisenteam“.

6.3 Evaluation und Fortbildung

Während der schulischen Aufarbeitung eines Vorfalls und nach Abschluss der internen Vorgänge und Entscheidungen reflektieren und evaluieren alle Beteiligten die Handlungsschritte. Ebenso wird in festgelegten Intervallen das Feedback von SchülerInnen, Eltern, Lehrkräften und Fachkräften Schulsozialarbeit eingeholt, um notwendige Anpassungen und Verbesserungen vorzunehmen.
Aktives Hinschauen ist für uns selbstverständlich, immer mit dem Ziel, kritische Entwicklungen frühzeitig wahrzunehmen und nötigenfalls eingreifen zu können.
Mindestens einmal jährlich führt das Team der Schulsozialarbeit zusammen mit den Beratungslehrkräften eine Evaluation durch. Hier sollen die folgenden Punkte herausgefiltert werden:

- Welche Vorfälle gab es in der Vergangenheit und war unsere Aufarbeitung angemessen?
- Welche Kompetenzen fehlen uns und wie können wir Abläufe verbessern?
- Welche Fortbildungen sind notwendig oder wünschenswert?

Die Fragen werden vom „Krisenteam" diskutiert und eingeordnet. Die Evaluationsergebnisse werden auf einer LehrerInnenkonferenz vorgestellt und fließen in die konkrete Fortbildungsplanung für das kommende Schuljahr ein. Die Bedarfe neuer KollegInnen werden besonders berücksichtigt.
Fortbildungen sollten von externen Fachkräften durchgeführt und durch kollegiale Fallberatungen unterstützt werden.

Sehr empfehlenswert ist die von der „Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Kindesmissbrauch von Kindern und Jugendlichen" und den Kultusbehörden der Länder bereitgestellte digitale, deutschlandweit anerkannte Fortbildung zu sexuellem Kindesmissbrauch mit dem Titel „Was ist los mit Jaron?". Der Kurs vermittelt schulischem Personal praxisnah Basiswissen. Nur wer weiß, was sexuelle Gewalt bedeutet, wer sie verübt und wie sie geplant wird, kann die Wichtigkeit von Schutzkonzepten nachvollziehen und ihre Entwicklung unterstützen. Der Kurs wird deutschlandweit als Fortbildung anerkannt.

Die Schulgemeinschaft wird persönlich über das Schutzkonzept informiert. Ebenso wird es auf der Homepage unserer Schule veröffentlicht. Zu Maßnahmen und Erfolgen werden wir transparent kommunizieren.

Euskirchen, im Dezember 2025
für die Schulgemeinschaft
gez. Carolin Holzhüter, Schulleiterin

Bei der Erstellung des vorliegenden Schutzkonzepts wurden auch Inhalte aus folgenden Quellen verwendet:

Schutzkonzept des Friedrich v. Bodelschwingh Berufskollegs, Bielefeld:
https://fvb-bk.de/assets/ma/Schutzkonzept_Final_230428.pdf (Aufruf: 17.12.2025)

Schutzkonzept BK am Haspel, Wuppertal
https://www.bkah.de/images/Downloads_Lehrer/2024-25/BK_Haspel_Schutzkonzept.pdf (Aufruf: 17.12.2025)

Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen
Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf (Aufruf: 17.12.2025)

7a Intervention bei sexuellen Übergriffen durch eine Lehrkraft- Schaubild[1]

Schülerin / Schüler vertraut sich einer Lehrkraft / Vertrauens-person an bzw. Lehrkraft beobachtet selbst einen Übergriff

↓

Lehrkraft / Vertrauensperson informiert unverzüglich die Schulleitung

↓

Die Schulleitung:

1. führt Gespräch mit Schülerin / Schüler und Erziehungsberechtigten
2. führt Gespräch mit beschuldigter Lehrkraft
3. berät sich gegebenenfalls mit Stellvertretung
4. dokumentiert die Ergebnisse

Bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch (ADO § 29, Abs. 3) meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt die Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft nicht selbst.

↓

Bei zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts:

Rehabilitation der beschuldigten Lehrkraft

↓

Bei nicht zweifelsfrei ausgeräumtem Verdacht:

5. sofortige Information der Schulaufsicht
6. bei nicht-pädagogischem Personal: Information an den Anstellungsträger
7. gegebenenfalls Strafanzeige

↓

Verfahrensschritte bei der Bezirksregierung

1. Einholen der Stellungnahme der Schulleitung
2. Anhörung des / der Beschäftigten
3. Entscheidung über unmittelbare dienstrechtliche Maßnahmen (Anordnung, Versetzung, Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte bzw. Freistellung)
4. Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Mitteilung an die Staatsanwaltschaft

↓

1. Information der Schulgemeinde nach Abschluss des Verfahrens
2. Information der Presse durch die Pressestelle der Bezirksregierung

[1] Nach: https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung_sexualisierte_Gewalt.pdf, S. 22

7 b Maßnahmen, Ansprechpartner und Kooperationsstellen

Da viele unserer SchülerInnen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anstreben, ist es wichtig, sie für Themen wie Gewalt und sexuellen Missbrauch zu sensibilisieren. Daher werden in diversen Settings Präventionsprojekte auch in Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern sowie Fachberatungsstellen in Euskirchen und Umgebung angeboten.

Kennenlernangebote für neue Lerngruppen (Einführungstage) • Soziale Kompetenztrainings • SV • Gewaltpräventionsprogramme • Mobbing-Präventionsprogramme • Peer-to-Peer-Angebote • Streitschlichter-Programme Spezifische Angebote zum Jugendschutz im Unterricht • Nähe und Distanz in unterschiedlichen sozialen Kontexten • Konstruktiver Umgang mit Konflikten • Erziehung zur Demokratie • Aufklärung über sexuellen Missbrauch • Cybermobbing • Macht, Ohnmacht, Abhängigkeit - Diversität und Toleranz in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten (Vielfalt der Kulturen, der politischen Anschauungen, der religiösen Bindung, der sexuellen Orientierung)	Weitere Informationen und Online-Portale: www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de www.beauftragter-missbrauch.de www.kein-raum-fuer-missbrauch.de www.hilfeportal-missbrauch.de www.wissen-hilft-schuetzen.de www.jugendnotmail.de Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), www.ajs.de (Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum) www.zartbitter.de (Zartbitter Köln e.V.) www.schreib-ollie.de (Online-Unterstützung des Hilfeportals Missbrauchs.de) Hotlines: Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530 Telefonisches Beratungsangebot für Fachpersonal bei Kinderschutzfragen: 0800 19210 00 N.I.N.A. e.V. Nationale Informations- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Kindheit u. Jugend: 0800 2255530 Meldesystem: Anonyme Meldemöglichkeiten Verfahren zur Meldung von Vorfällen Schutz der Identität der Betroffenen

Liste von Kooperations- und Ansprechpartnern (Auswahl, ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Kreisjugendamt Euskirchen
- Kriminalprävention der Polizei Euskirchen
- Frauen helfen Frauen e.V. Euskirchen
- Frauenberatungsstelle Euskirchen
- Fachberatungsstelle für Frauen und Mädchen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind/Frauenforum Brühl-Hürth e.V.
- Adelante – Verein zur Unterstützung von Menschen mit traumatischen Erfahrungen e.V in Bonn, Erziehungs- und Familienberatungsstelle Euskirchen
- Wellenbrecher/Büro Eifel u. Euskirchen
- basta!